KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 482 endg.
Brüssel, den 12. Oktober 1989

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

Über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)

(Von der Kommission vorgelegt)

Com 482 f

BEGRÜNDUNG

1. Zur Ergänzung der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (Ratsbeschluß 87/95/EWG vom 22.12.1986) (1) und der Programme zur koordinierten Entwicklung der Verwaltungs- und Zollverfahren der Mitgliedstaaten und der Kommission (CD-Projekt (2), CADDIA-Programm (3)) hat der Rat auf Vorschlag der Kommission ein Programm für die Entwicklung des elektronischen Datentransfers für kommerzielle Zwecke genehmigt, mit dem die Kompatibilität der von Industrie und Handel benutzten Systeme durch Schaffung günstiger Voraussetzungen für ihre Kommunikationsfähigkeit gefördert werden soll (TEDIS-Programm) (4).

2. Die Mitgliedstaaten der EFTA verfolgen die gleichen Wirtschaftsziele wie die Gemeinschaft und messen den Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet des elektronischen Datentransfers für Verwaltung, Zoll und Handel große Bedeutung bei.

3. Die EFTA-Länder und die Gemeinschaft arbeiten bereits eng zusammen auf dem Gebiet der Normung und der Verwaltungs- und Zollverfahren (Arbeitsgruppe "Erleichterung der Verfahren des internationalen Handels" des Ausschusses für die Handelsentwicklung im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa - NU/CEE/Trade/WP.4; Zusammenarbeit im Rahmen des CD-Projektes, Zusammenarbeit im Rahmen von EDIFACT (5) (Rat).

4. Durch eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Datentransfers für kommerzielle Zwecke würde die bisherige Zusammenarbeit an Effizienz gewinnen und vermieden, daß neue Handelshemmnisse zwischen den Partnern errichtet werden. Aus diesen Erwägungen heraus haben die Mitgliedstaaten der EFTA Interesse für das TEDIS-Programm gezeigt und eine Beteiligung gewünscht.

---

(1) ABl. Nr. L 36 vom 7.2.1987, S. 31.

(2) CD-Projekt: koordinierte Entwicklung automatisierter Verwaltungsverfahren - ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1986, S. 28.

(3) CADDIA: Zusammenarbeit in der Automatisation von Daten und Dokumentationen für Importe/Exporte und die Landwirtschaft - ABl. Nr. L 145 vom 5.6.1987, S. 86.

(4) TEDIS: elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke - Ratsbeschluß 87/499/EWG vom 5.10.1987 - ABl. Nr. L 285 vom 8.10.1987, S. 35.

(5) EDIFACT: elektronischer Datentransfer für Verwaltung, Handel und Transport - internationale Normen ISO 9735, CEN-Norm 29735.

5. Die Kommission befürwortet diese Teilnahme und hat am 11. Oktober 1988 einen Vorschlag zur Änderung des Grundbeschlusses über das TEDIS-Programm vorgelegt, damit sich Unternehmen aus Drittländern an der Durchführung dieses Programms beteiligen können. Der Rat genehmigte diesen Vorschlag am 5. April 1989. Die Kommission hat daraufhin bilaterale Abkommen mit den EFTA-Ländern nach dem Muster der Abkommen über die wissenschaftliche und technische Forschung ausgearbeitet.

6. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist sowohl hinsichtlich der rechtlichen als auch der finanziellen Bestimmungen für die Gemeinschaft zufriedenstellend. Die Mitgliedstaaten der EFTA verpflichten sich, einen Beitrag zu leisten, der in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der bereits eingeleiteten oder geplanten Aktionen steht.

7. Dieser Vorschlag betrifft den Abschluß bilateraler Abkommen mit den EFTA-Ländern, um diese an der Durchführung des TEDIS-Programms zu beteiligen und den Unternehmen dieser Länder eine Teilnahme an den in diesem Rahmen vorgesehenen besonderen Vorhaben zu ermöglichen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
Über den Abschluß eines Abkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (1) Über den
elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke
Über Kommunikationsnetze (TEDIS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß 87/499/EWG (4) vom 5. Oktober 1987 ein Gemeinschaftsprogramm Über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke Über Kommunikationsnetze (nachstehend TEDIS-Programm genannt) verabschiedet.

Mit Beschluß 89/241/EWG vom 05.04.89 (5) hat der Rat den Grundbeschluß 87/499/EWG so geändert, daß auch Unternehmen von Drittländern, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein Abkommen über die Teilnahme an dem Programm geschlossen hat, sich an der Durchführung dieses Programms beteiligen können.

.../...

---

(1) Republik Österreich/Republik Finnland/Republik Island/Königreich Norwegen/Königreich Schweden/Schweizerische Eidgenossenschaft
(2) ABl. Nr.
(3) ABl. Nr.
(4) ABl. Nr. L 289 vom 8.10.1987, S. 35
(5) ABl. Nr. L 97 vom 11.04.1989, S. 46

Mit dem gleichen Beschluß 89/241/EWG hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation Verhandlungen über derartige Abkommen aufzunehmen.

Folglich muß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (1) über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt werden.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und (1) über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND .....(1) BETREFFEND DEN ELEKTRONISCHEN DATENTRANSFER FÜR KOMMERZIELLE ZWECKE

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

und

.....1),

nachstehend "....." genannt 2),

zusammen nachstehend "Vertragsparteien" genannt -

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Mit Beschluß vom 5. Oktober 1987 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet elektronischer Datenaustauschsysteme für Handel, Industrie und Verwaltung, nachstehend "TEDIS-Programm" genannt, angenommen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, nachstehend "EFTA" genannt, beteiligen sich neben der Gemeinschaft aktiv an der Ausarbeitung europäischer und internationaler Normen auf diesem Gebiet. Es besteht ein beiderseitiges Interesse daran, die Zusammenarbeit in Bereichen wie dem CD-Projekt und der Telekommunikation zu fördern.

Die Beteiligung .....2) am TEDIS-Programm der Gemeinschaft wird diese Zusammenarbeit erleichtern, dazu beitragen, die Errichtung neuer technischer Handelsschranken zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der EFTA zu verhindern, und zur koordinierten Entwicklung des elektronischen Transfers von Handelsdaten in ganz Europa beitragen.

EINGEDENK der gemeinsamen Erklärung über die Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraums, die von den Ministern der Mitgliedstaaten der EFTA und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. April 1984 in Luxemburg angenommen wurde -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. .....2) nimmt am TEDIS-Programm gemäß den in diesem Abkommen festgelegten Voraussetzungen teil. Die Ziele des TEDIS-Programms sind in Anhang A aufgeführt.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "Kommission" genannt, ist für die Durchführung dieses Programms verantwortlich.

Artikel 2

Unternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, Forschungsinstitute und andere in .....2) niedergelassene Einrichtungen können im Rahmen des TEDIS-Programms zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen, Forschungsinstitute und andere in der Gemeinschaft niedergelassene Einrichtungen bei Ausschreibungen Angebote einreichen und Verträge ausführen.

Artikel 3

Die Ergebnisse der Durchführung des TEDIS-Programms und insbesondere der Durchführung von Verträgen, die nach Artikel 2 geschlossen wurden, werden den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

1. Der finanzielle Beitrag .....2), der sich aus seiner [ihrer] Teilnahme am TEDIS-Programm ergibt, wird im Verhältnis zu dem Betrag festgesetzt, der alljährlich für Verpflichtungsermächtigungen in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt wird und zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Kommission bestimmt ist, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben.

2. Der Proportionalitätsfaktor zur Bestimmung des Beitrags .....2) ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Bruttoinlandsprodukte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Bruttoinlandsprodukt .....2). Dieses Verhältnis wird unter Zugrundelegung der aktuellsten statistischen Daten der OECD (3) berechnet.

3. Die zur Durchführung des TEDIS-Programms voraussichtlich erforderlichen Mittel und die Höhe des voraussichtlichen Beitrags .....2) sind in Anhang B festgelegt.

Artikel 4

4. Die für den finanziellen Beitrag .....2) geltenden Vorschriften sind in Anhang C festgelegt.

Artikel 5

Die Kommission unterrichtet .....2) über die Ausführung der im TEDIS-Programm vorgesehenen Aktionen.

Artikel 6

1. Dieses Abkommen gilt für die Dauer des TEDIS-Programms der Gemeinschaft.

2. Wird das TEDIS-Programm von der Gemeinschaft überarbeitet, kann dieses Abkommen entsprechend den vereinbarten Bedingungen gekündigt werden. .....2) wird über den genauen Inhalt des überarbeiteten Programms binnen einer Woche nach dessen Annahme durch die Gemeinschaft unterrichtet. Will eine Vertragspartei dieses Abkommen kündigen, teilt sie dies der anderen Vertragspartei binnen drei Monaten nach dem Beschluß der Gemeinschaft schriftlich mit.

3. Wird ein neues TEDIS-Programm beschlossen, so verlängert sich dieses Abkommen stillschweigend für die Dauer des neuen Programms, sofern es nicht binnen drei Monaten nach Annahme des neuen Programms durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Bestimmungen des Absatzes 2 bleiben anwendbar.

4. Faßt die Gemeinschaft einen Beschluß über die Verlängerung des TEDIS-Programms, werden die Anhänge A und B in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Gemeinschaft geändert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

5. Kommt es bei der Annahme eines neuen TEDIS-Programms zu einer zeitlichen Verzögerung, so genügt dies nicht, um dieses Abkommen als beendet anzusehen.

6. Abgesehen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 kann jede Vertragspartei dieses Abkommen jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die laufenden Vorhaben und Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens durchgeführt werden, werden entsprechend den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen bis zu ihrem Abschluß fortgeführt.

Artikel 7

Die Anhänge A, B und C zu diesem Abkommen sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die hierzu erforderlichen Verfahren durchgeführt worden sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und .....4) Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

---

1) Republik Österreich
Republik Finnland
Republik Island
Königreich Norwegen
Königreich Schweden
Schweizerische Eidgenossenschaft

2) Österreich/Finnland/Norwegen/Schweden/Schweiz/Island

3) Verhältnis für 1988:

Österreich	2,68
Finnland	2,02
Island	0,12
Norwegen	1,91
Schweden	3,59
Schweiz	3,84
EFTA insgesamt	14,16

4) finnischer/isländischer/norwegischer/schwedischer

ANHANG A

Mit dem Programm TEDIS werden für den Zeitraum 1988/89 die nachstehenden Ziele verfolgt:

1) Koordinierung der Arbeiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten anläßlich der Entwicklung von Systemen für den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke durchgeführt werden, auf Gemeinschaftsebene;

2) Sensibilisierung der potentiellen Benutzer;

3) Sensibilisierung der europäischen Hersteller von Geräten und Software für die Möglichkeiten, die EDT-Systeme bieten;

4) logistische Unterstützung für europäische sektorale Gruppen;

5) Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des elektronischen Transfers von Handelsdaten innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in der Telekommunikations- und Normungspolitik; Durchführung vorbereitender Arbeiten;

6) Unterstützung bei der Einrichtung von Zentren für die Konformitätsprüfung von Software und Geräten, die in den elektronischen Transfersystemen von Handelsdaten genutzt werden;

7) Lösung der rechtlichen Probleme, die die Entwicklung der elektronischen Übertragung von Handelsdaten hemmen könnten, und dafür Sorge tragen, daß restriktive Vorschriften im Bereich der Telekommunikation keine Hemmnisse für die Entwicklung von EDT-Systemen für kommerzielle Zwecke darstellen können;

8) Prüfung des Bedarfs der Systeme des elektronischen Transfers von Handelsdaten im Bereich der Sicherheit, um die Vertraulichkeit der übermittelten Nachrichten zu gewährleisten;

9) Untersuchung der besonderen Probleme, die sich durch die Mehrsprachigkeit in der Gemeinschaft ergeben, und zu diesem Zweck Prüfung der Möglichkeit, die im Rahmen der automatischen Übersetzungsprogramme Systran und Eurotra erzielten oder erwarteten Ergebnisse zu nutzen;

10) Prüfung, ob es zweckmäßig ist, die Entwicklung der erforderlichen spezialisierten Software für den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke zu fördern;

11) Erstellung einer Übersicht über die bestehenden oder potentiellen sektoralen Vorhaben auf dem Gebiet des elektronischen Transfers kommerzieller Daten und Anfertigung einer vergleichenden Analyse dieser sektoralen Vorhaben;

12) Erfassung des besonderen Bedarfs, der sich bei der Anwendung der EDT-Systeme zu kommerziellen Zwecken ergibt und der dank einer gemeinschaftlichen Intervention leichter gedeckt werden könnte;

13) eingehendere Prüfung der Unterstützung, die den KMU gewährt werden könnte, damit sie sich aktiv am elektronischen Transfer von Handelsdaten beteiligen können;

14) eine eventuelle Unterstützung von Pilotvorhaben in Erwägung ziehen, deren schrittweise Durchführung geeignet sein könnte, allgemein anwendbare Lösungen für die Probleme von gemeinsamem Interesse, die sich für die meisten EDT-Systeme zu kommerziellen Zwecken ergeben, zu begünstigen.

ANHANG B

Finanzieller Voranschlag

1989

Zur Durchführung des TEDIS-Programms erforderliche Mittel nach Abzug der Reisekosten und Sachverständigengehälter in Verbindung mit dem EDIFACT-Sekretariat: 3,84 Millionen ECU.

Der finanzielle Beitrag ..... wird auf ..... ECU veranschlagt 5).

---

5)

Oesterreich	:	109.912 ECU
Finnland	:	77.568 ECU
Island	:	4.608 ECU
Norwegen	:	73.344 ECU
Schweden	:	137.856 ECU
Schweiz	:	147.456 ECU

ANHANG C

Vorschriften für die finanzielle Durchführung

Artikel 1

Dieser Anhang legt die Vorschriften für die finanzielle Beteiligung ..... 2) gemäß Artikel 4 des Abkommens fest.

Artikel 2

1. Der finanzielle Beitrag ..... 2) wird vom EFTA-Sekretariat verwaltet.

2. Jedes Jahr richtet die Kommission zu einem von der Kommission und dem EFTA-Sekretariat vereinbarten Zeitpunkt an das EFTA-Sekretariat einen Abruf der Mittel entsprechend den Kostenbeteiligungen der einzelnen Länder gemäß ihren Abkommen zur Teilnahme am TEDIS-Programm.

3. Der Betrag wird sowohl in Ecu als auch in Schweizer Franken ausgedrückt; die Zusammensetzung des Ecu ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates definiert. Der Wert des Beitrags in Ecu wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

4. Das EFTA-Sekretariat überweist der Kommission die Beiträge aller EFTA-Länder zu den jährlichen Kosten nach Maßgabe ihrer Abkommen spätestens 3 Monate nach Eingang des Mittelabrufs beim EFTA-Sekretariat. Bei verspäteter Überweisung hat das EFTA-Sekretariat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte im Verzugsmonat.

5. Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

6. Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

7. Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für das TEDIS-Programm erstellt und ..... 2) sowie dem EFTA-Sekretariat zur Unterrichtung übermittelt.

Financial statement

EFTA countries' participation in TEDIS programme

All costs araising out of EFTA countries' participation in the TEDIS programme and of the geographical extension of existing or planned activities to EFTA countries will be covered by financial contributions from each EFTA country, to be calculated on the basis of the rato between each EFTA country's GNP and the Community's GNP. These receipts will be paid into the Community budget (article 7705 TEDIS).

Full details of the financial arrangements are laid down in Article 4, Annex B and Annex C to each agreement.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Durch die Ausdehnung der Beteilung am TEDIS-Programm auf die EFTA-Länder.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Insbesondere:

- Gibt es eine große Anzahl von KMU?

  Viele KMU sind an der elektronischen Datenübertragung interessiert und würden Vorteile aus gemeinsamen Standards für ganz Westeuropa ziehen.

- Gibt es Konzentrationen in Regionen
  - die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen?
  - die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen?

  NEIN

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

KEINE. Mit der Maßnahme soll den Unternehmen geholfen werden.

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

KEINE.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU
- welche?

JA. Gemäß Artikel 3 Absatz 13 des Beschlusses 87/499/EWG wird in spezifischen Studien untersucht, wie die Anwendung elektronischer Datenübertragungssysteme durch KMU gefördert werden könnte.

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- auf die Beschäftigung?

Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Telekommunikations- und elektronische Datentransfersysteme sind das Ziel des TEDIS-Programms; sie werden sich sehr vorteilhaft auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auswirken und sollten sich, da es sich um eine Sparte mit beträchtlichen Wachstumschancen handelt, auch positiv auf die Beschäftigungslage auswirken. Offensichtlich von Vorteil ist die Vermeidung neuer Handelsschranken zwischen EG und EFTA in diesem Schlüsselsektor.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

- Stellungnahme der Sozialpartner.

NEIN.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 482 endg.

DOKUMENTE

DE **16 11**

Katalognummer : CB-CO-89-452-DE-C

ISBN 92-77-53578-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg